

ordneten Organen. Die Justizorgane sollten erforderlichenfalls durch Information der übergeordneten Organe auf die Erfüllung der Pflichten hinwirken.

Literatur

K.-H. Borgwardt, „Rechtserzieherische Tätigkeit der FDJ nach dem X. Parteitag der SED“, NJ 1982/10, S. 436.

U. Dähn/K. Backhaus/H. Wolf, „Verantwortung der Leiter für die Realisierung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1981/6, S. 252.

D. Göthe, „Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen die örtlichen Räte bei der Erziehung kriminell gefährdeter und Straftatlassener Bürger“, NJ 1983/4, S. 146.

H. Möbis, „Der sozialistische Wettbewerb der Arbeitskollektive und ihr Kampf um hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit“, NJ 1983/1, S. 13.

K. Sorgenicht, „Unser Staat in den achtziger Jahren“, Berlin 1982.

P. Verner, „Weitere Stärkung des sozialistischen Staates und Rechts und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie“, NJ 1982/1, S. 2.

§ 27

Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen

(1) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

(2) Kommt der Täter der Verpflichtung nicht nach, kann dies bei erneuter Straffälligkeit als straf erschwerender Umstand berücksichtigt werden. § 35 Absatz 4 Ziffer 5 und § 45 Absatz 6 Ziffer 2 bleiben unberührt.

1. Die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung ist eine **Maßnahme zur Verhütung weiterer Straftaten** sowie solcher Handlungen, die zu Straftaten führen können. Sie soll dem Rechtsverletzer helfen, sich mit Unterstützung des Arztes durch medizinische Behandlung in die Lage zu versetzen, sich den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend zu verhalten. Psychische oder physische Einflüsse, die im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten stehen, sie insbesondere mitbedingen, können eine ärztliche Heilbehandlung erforderlich machen, ohne daß die Notwendigkeit und die Voraussetzungen für eine Einweisung nach § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 vorliegen (vgl. BG Frankfurt/Oder, NJ 1971/18, iS. 558).

Diese Verpflichtung ist bei Personen anwendbar, bei denen angenommen werden kann, daß Therapiemaßnahmen dazu beitragen können, weiteren Straftaten vorzubeugen. Sie ist nicht geeignet, wenn die bisher offenbarte beharrliche Negierung

sozialer Mindestanforderungen auf Erscheinungen beruht, die nicht durch fachärztliche Heilbehandlung beeinflusst werden können.

2. Ist es notwendig, krankhaften Erscheinungen zu begegnen, ohne daß die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 vorliegen, kann vom Gericht eine bindende **Verpflichtung zur ärztlichen Heilbehandlung** gemäß § 27 ausgesprochen werden, um künftigen Straftaten vorzubeugen. Die verbindliche Verpflichtung im Urteilstenor bzw. Beschluß gemäß § 45 ist Voraussetzung für die Konsequenzen, die sich aus der Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß >§ 27 Abs. 2, § 33 Abs. 4 Ziff. 6, § 45 Abs. 3 Ziff. 7 ergeben können.

Es genügt nicht, dem Angeklagten die bloße Empfehlung zu geben, sich einer ärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen.